

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 366/73

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Andrew S [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED] V [REDACTED] Drive, E [REDACTED],

[REDACTED], F [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Da eine rechtliche oder tatsächliche Vermutung für das Fortbestehen einer mindestens 25 %igen Beein-trächtigung der Erwerbsfähigkeit nicht besteht (BGH RZW 1975, 236), ist es aus Rechtsgründen nicht zu bean-standen, daß der Berufungsrichter den Entschädigungszeit-raum bis zum 31. Dezember 1950 begrenzt hat. Bei der Be-wertung des Grades der Beeinträchtigung der Erwerbsfähig-keit nach § 33 Abs. 1 BGG folgt er der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1968, 403). Die hierzu vom

225

- 3 -

Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nicht. Das Berufungsgericht hat keinen "Faulheitsabschlag" vorgenommen. Es geht nur zutreffend davon aus, daß es bei der Leistungsfähigkeit nach § 33 Abs. 1 BEO nicht darauf ankommt, was der Verfolgte ohne die gesundheitliche Schädigung über das normale Arbeitsmaß hinaus, also praktisch unter Raubbau an seiner Gesundheit, zu leisten instande gewesen wäre.

Auch die Verfahrenserwägen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht wendet keine unzulässigen Erfahrungsätze an.

Mei

Zorn

